

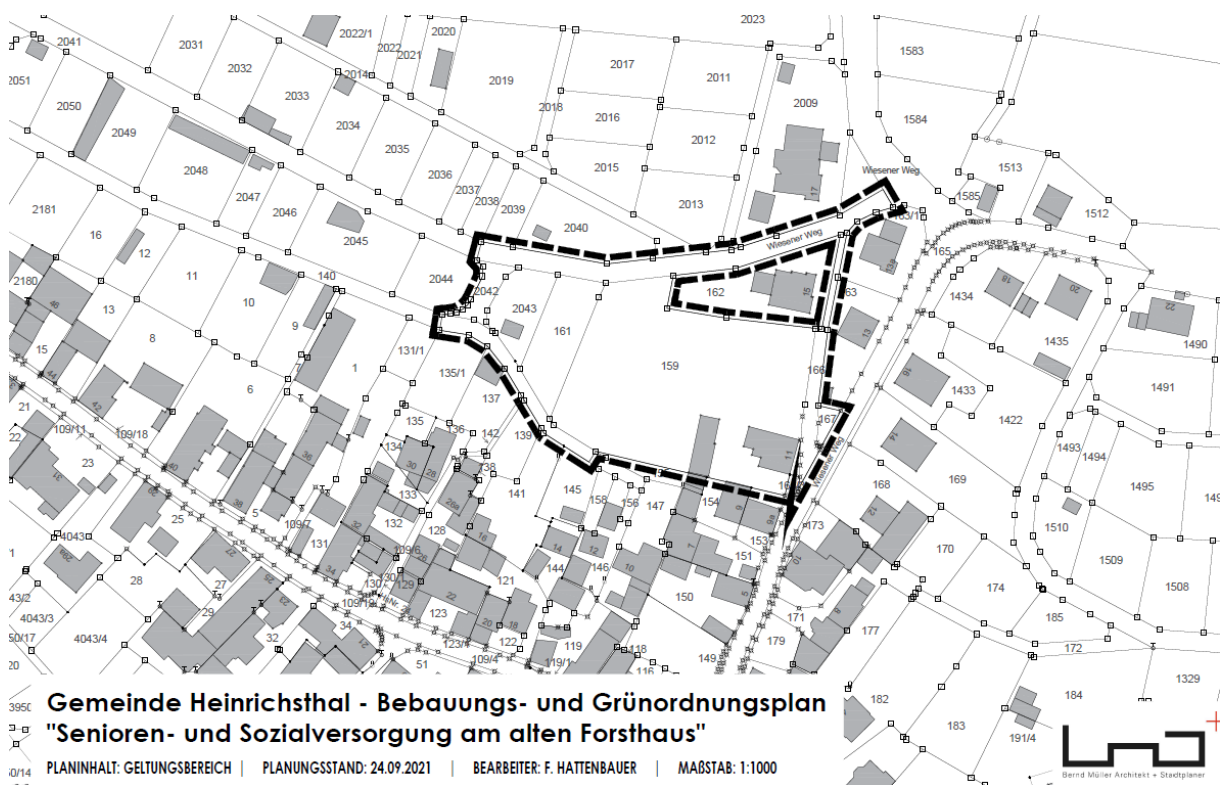
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Senioren- und Sozialversorgung am alten Forsthaus“

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinrichsthal hat in seiner Sitzung am 10.01.2022 die Entwürfe für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Senioren und Sozialversorgung am Alten Forsthaus“ mit Stand vom 10.01.2022, gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Senioren- und Sozialversorgung am Alten Forsthaus“ umfasst die Flurstücke Nr. 159, 161, 167, 166, 2042 und 2043 sowie Teile der Flurstücke Nr. 140 und 2041.

Der nachfolgend (unmaßstäblich) abgebildete Lageplan des Büros BMA vom 24.09.2021 ist Teil der Beschlüsse und gibt Aufschluss über die genauere Abgrenzung des Geltungsbereichs.



Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Senioren- und Sozialversorgung am Alten Forsthaus“ liegen mit Begründung und Umweltbericht vom **07.03.2022 bis einschließlich zum 05.04.2022 öffentlich aus:**

1. In den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken, Hauptstraße 7, 63869 Heigenbrücken, 1. Obergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 14.00

Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr). Der Zugang ist nicht barrierefrei.

2. In der Gemeinde Heinrichsthal, Schulstraße 9, 63871 Heinrichsthal während der Dienststunden dienstags von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Der Zugang ist barrierefrei.

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter 06020/9710-15.

Ebenso können die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Heinrichsthal (<https://www.heinrichsthal.de/aktuelles>) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht mit integrierter Grünordnung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan und zum Flächennutzungsplan: Büro Maier/Götzendörfer

- Schutzgut Boden (Naturraum und Geologie)
- Landschaftspflegerische Zielvorstellungen
- Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser
- Schutzgut Klima- und Lufthygiene
- Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Erholungseignung)
- Artenschutz geschützter Tier- und Pflanzenarten wie Fledermäuse, Reptilien und europäischer Vogelarten (Flächeninanspruchnahme, Barrierewirkung, Lärmimmission, Optische Störung)

Fachtechnische Stellungnahmen:

Immissionen (Schutzgut Mensch):

Fachtechnische Stellungnahme Landratsamt Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde und Kreisstraßenverwaltung

Naturschutz und Artenschutz:

Fachtechnische Stellungnahme, Landratsamt Aschaffenburg – Untere Naturschutzbehörde

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Heinrichsthal, 22.02.2022

Kunkel, Erster Bürgermeister

(Siegel)